



# Ausbildungsreglement (AR)

2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1    Geltungsbereich .....	3
Art. 2    Ziel der Ausbildung.....	3
<b>II. Kurse.....</b>	<b>3</b>
Art. 3    Kurse und Prüfungen.....	3
Art. 4    Ausbildungsabschlüsse.....	4
Art. 5    Anerkennung ausländischer Ausbildungen.....	4
Art. 6    Anerkennung langjährig erfolgreicher Lehrpersonen .....	4
Art. 7    Vereinfachter Ausbildungsweg für ehemalige Spitzenspieler.....	5
<b>III. Rechte und Pflichten.....</b>	<b>5</b>
Art. 8    Rechte und Pflichten der Leiter, Spezialisten, Trainer und Tennislehrer.....	5
Art. 9    Entzug der Leiteranerkennung, eines Diploms oder eines eidg. Fachausweises/Diploms ....	5
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 10   Inkrafttreten.....	5

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt innerhalb des Zuständigkeitsbereichs von Swiss Tennis für die Ausbildung zum Assistenten, Leiter Erwachsenensport, Leiter Kids Tennis, Spezialist Kids Tennis, Trainer, Tennislehrer sowie für deren Fortbildungen.

### **Art. 2 Ziel der Ausbildung**

- 1 Ziel der Ausbildung ist es, den Verbandsmitgliedern gut geschulte Lehrpersonen in genügender Zahl für die verschiedenen Ausbildungsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.
- 2 Zu diesem Zweck bildet Swiss Tennis in Zusammenarbeit mit J+S und anderen Institutionen geeignete Spieler zu Leitern, Spezialisten, Trainern und Tennislehrern aus. Deren Aufgabe besteht darin, zur Förderung des Tennissports, den Unterricht auf allen Stufen sicherzustellen, insbesondere durch:
  - Durchführung von Ausbildungskursen für alle Altersstufen;
  - Organisation und Betreuung des Trainingsbetriebs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;

## **II. Kurse**

### **Art. 3 Kurse und Prüfungen**

- 1 Die Aus- und Fortbildungskurse werden angeboten vom BASPO, von den kantonalen J+S-Ämtern oder von Swiss Tennis. Die Berechtigung zur Durchführung wird geregelt in der „Weisung Kaderbildung Jugend+Sport“ (Art. 7). Die Übersicht zu den diversen Ausbildungsangeboten und deren entsprechenden Organisatoren wird als „Ausbildungsstruktur“ regelmässig von Swiss Tennis aktualisiert und veröffentlicht.
- 2 Prüfungen werden zusätzlich zu den Kursorganisatoren Swiss Tennis, BASPO und kantonale Ämter auch von den Institutionen Swiss Coach (Trainer Leistungssport mit eidg. Fachausweis und Trainer Spitzensport mit eidg. Diplom) und sportartenlehrer.ch (Tennislehrer mit eidg. Fachausweis und Sportartenschulleiter mit eidg. Diplom) als Trägerschaften durchgeführt. Die eidg. Fachausweise und Diplome werden vom SBFJ ausgestellt.
- 3 Anforderungen, Dauer, Inhalte und Preise sind in den entsprechenden Weisungen für die Kurse und Prüfungen geregelt. Formale Kursbedingungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB geregelt.
- 4 Der Einsatz von Kursleitern (Experten) und Prüfungsexperten ist in der Weisung „Experten und Kursleiter“ geregelt.

## **Art. 4 Ausbildungsabschlüsse**

Bei erfolgreichem Abschluss eines Kurses oder einer Prüfung erhalten die Teilnehmer eine Kursbestätigung, eine Leiteranerkennung, ein Diplom, einen eidgenössischen Fachausweis oder ein eidgenössisches Diplom.

- 1 Kursbestätigung  
Absolventen des Assistentenkurses erhalten eine Kursbestätigung. Die Assistenten sind in der Swiss Tennis Personensuche Ausbildung abrufbar. Ebenfalls die Absolventen von Fortbildungskursen in allen Bereichen erhalten eine Kursbestätigung.
- 2 Leiteranerkennungen  
Die Anerkennung als Leiter richtet sich einerseits an nebenamtlich unterrichtende Lehrpersonen und ist andererseits ein Ausbildungsteil auf dem Weg zu einem Diplom. Die Leiteranerkennungen Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport sind auf dem J+S-Leiterausweis abgebildet. Die Leiter Kids Tennis sind in der Swiss Tennis Personensuche Ausbildung abrufbar.
  - Leiter J+S-Jugendssport – Tennisunterricht mit 10- bis 20-Jährigen, Einsteiger bis gute Clubspieler
  - Leiter J+S-Kindersport – Polysportiver Unterricht mit 5- bis 10-Jährigen
  - Leiter Erwachsenensport – Tennisunterricht mit Erwachsenen, Einsteiger und Fortgeschrittene
  - Leiter Kids Tennis – Tennisunterricht mit 5- bis 10-Jährigen
- 3 Diplome  
Hauptamtlich unterrichtende Lehrpersonen verfügen in der Regel über ein Diplom:
  - Trainer C – Clubtraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Einsteiger bis gute Clubspieler
  - Trainer B – Kadertraining in den Regionalverbänden
  - Trainer A – Training und Betreuung von Nationalkader-Spielern
  - Spezialist Kids Tennis – der Kids Tennis-Verantwortliche in Clubs und Tennisschulen
  - Trainer A Kondition - der professionelle Konditionstrainer in Clubs und Tennisschulen
- 4 Eidgenössische Fachausweise und Diplome  
Der staatliche Titelschutz für hauptamtlich unterrichtende Lehrpersonen:
  - Trainer Leistungssport mit eidg. FA - Training und Betreuung von Nationalkader-Spielern
  - Trainer Spitzensport mit eidg. Diplom - Training und Betreuung von Profis
  - Tennislehrer mit eidg. FA – Einzelunterricht mit Erwachsenen, Anfänger bis gute Clubspieler
  - Sportartenschulleiter mit eidg. Diplom – Management einer Tennisschule

## **Art. 5 Anerkennung ausländischer Ausbildungen**

Tennis-Lehrpersonen mit ausländischen Ausbildungen können in einem J+S-Einführungskurs die Leiteranerkennung J+S-Jugendssport erlangen sowie in einem Swiss Tennis-Ausländermodul das Diplom als Trainer C oder Trainer B. In der Weisung „Anerkennung ausländischer Ausbildungen“ wird die Integration der ausländischen Lehrpersonen in die Schweizer Ausbildungsstruktur geregelt.

## **Art. 6 Anerkennung langjährig erfolgreicher Lehrpersonen**

In Ausnahmefällen können auf Antrag an die Geschäftsleitung von Swiss Tennis, Diplome „honoris causa“ (h.c.) vergeben werden. Bedingungen: Mindestens 20 Jahre Berufserfahrung, national bedeutende Erfolge auf höchstem internationalem Niveau.

### **Art. 7 Vereinfachter Ausbildungsweg für ehemalige Spitzenspieler**

Auf Antrag an den Ausbildungschef haben ehemalige Spitzenspieler mit einer besten Einzelrangierung von ATP oder WTA Top 400 die Möglichkeit, die vorgeschriebene Reihenfolge der Ausbildungsstufen zu verändern und auch mehrere Stufen pro Jahr zu absolvieren.

## **III. Rechte und Pflichten**

### **Art. 8 Rechte und Pflichten der Leiter, Spezialisten, Trainer und Tennislehrer**

- 1 Die Absolventen aller Kurse haben Anrecht auf eine angemessene, abgestufte Entschädigung für die Erteilung von Unterricht und die Leitung von Trainings. Die Stabstelle Ausbildung von Swiss Tennis erlässt regelmässig aktualisierte Empfehlungen für diese Entschädigungen.
- 2 Die Absolventen aller Kurse sind verpflichtet:
  - gemäss den gültigen Weisungen von Swiss Tennis und dem BASPO die Fortbildungskurse zu besuchen.
  - sich für die Förderung des Tennissports als sinnvolle Freizeitbeschäftigung einzusetzen.
  - die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport zu respektieren und zu befolgen.
  - in öffentlichen Publikationen die korrekte Bezeichnung des jeweiligen Kursabschlusses anzugeben gemäss Kursbestätigung, J+S-Leiterausweis, Diplom oder Fachausweis. Der Ausdruck „in Ausbildung“ ist nur statthaft, wenn eine schriftliche Anmeldung für eine entsprechende Ausbildung vorliegt.
  - sich ihrer Funktion und Schülerkategorien entsprechend auszubilden

### **Art. 9 Entzug der Leiteranerkennung, eines Diploms oder eines eidg. Fachausweises/Diploms**

- 1 Bei schweren Verstössen gegen Vorschriften dieses Reglements (siehe Art. 8) kann einer Lehrperson die Leiteranerkennung oder das Diplom durch die Stabstelle Ausbildung entzogen werden.
- 2 Wird einem Leiter die Anerkennung vom BASPO entzogen, verliert er automatisch auch eine allfällige Swiss Tennis Leiteranerkennung (Kids Tennis) und die Swiss Tennis Diplome (Trainer, Spezialist, Tennislehrer).
- 3 Entzieht das SBFJ einer Lehrperson den eidg. FA oder das eidg. Diplom, so verliert sie automatisch auch eine allfällige Swiss Tennis Leiteranerkennung (Kids Tennis) und die Swiss Tennis Diplome (Trainer, Spezialist, Tennislehrer).

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Ausbildungsreglement ist vom ZV am 08. Dezember 2017 genehmigt worden. Es tritt mit allfälligen Änderungen, die als Folge eines Referendums von der DV beschlossen wurden, am 17. März 2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 18. März 2017 sowie alle seither beschlossenen Änderungen.